

Absender:

Empfänger:

Staatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Datum:

Betrifft: Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung und Nötigung gegen Michael Kretschmer, Petra Köpping u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung nach § 239 StGB, Nötigung nach § 240 StGB und aller weiterer, in Betracht kommender Straftaten gegen den sächsischen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, die Ministerin für „Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt“, Petra Köpping, sowie weitere, bisher namentlich unbekannte Tatverdächtige.

Begründung:

Mit Datum vom 30. März 2020 hat die Landesregierung, der MP Kretschmer vorsteht, eine von „Gesundheitsministerin“ Petra Köpping unterzeichnete Verordnung erlassen, die vermeintlich dem Infektionsschutz der Bevölkerung dienen sollte. In dieser Verordnung wurde allen Bürgern des Freistaates Sachsen untersagt, ihre Wohnunterkunft ohne triftigen Grund zu verlassen. In § 2 Abs. 2 Nr. 14 der SächsCoronaSchVO vom 30. März 2020 heißt es dazu: „Sport und Bewegung im Freien vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs ... ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person“. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese juristisch unbestimmten Ausführungen wurde mit der Verfolgung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gedroht, außerdem wäre unmittelbarer Zwang durch die Sicherheitskräfte zu erwarten gewesen.

Für mich als sächsischen Bürger war es somit nicht möglich, meine sportliche Betätigung und meine Bewegung im Freien auszuüben, ohne Gefahr zu laufen, Opfer von staatlichen Zwangsmaßnahmen zu werden. Ich wurde dadurch in meiner Freiheit eingeschränkt und zu einem Verhalten genötigt.

Mit Beschluss vom 16. April 2021 hat das Sächsische Obergericht (Aktenzeichen 3 C 8/20) den oben zitierten Teil der „Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)“ als rechtswidrig eingestuft und festgestellt, dass diese in der Form nicht hätte erlassen werden dürfen. Damit wurden durch die Landesregierung über 4 Millionen Sachsen rechtswidrig in ihrer körperlichen Freiheit eingeschränkt.

weiter auf Seite 2...

Es ist davon auszugehen, dass diese Einschränkung vorsätzlich erfolgte: Das sächsische Staatsministerium verfügt über eine hohe Zahl an Juristen, denen sowohl die Notwendigkeit, eine Verordnung mit entsprechender Bestimmtheit und Klarheit zu formulieren, bekannt gewesen sein dürfte, als auch die hohe Bedeutung der Grundrechte, die mit dieser Verordnung rechtswidrig eingeschränkt wurden.

Bei der Verordnung hat es sich auch nicht um eine Empfehlung gehandelt, vielmehr konnten die darin aufgeführten Maßnahmen unmittelbar vollzogen werden, so dass mir psychische und physische Gewalt gedroht hätte, wenn ich gegen die unter § 2 Abs. 2 Nr. 14 der SächsCoronaSchVO aufgeführten Verbote verstoßen hätte.

Nach alledem liegt der Anfangsverdacht der Nötigung und Freiheitsberaubung vor.

Bitte leiten Sie entsprechende Ermittlungen ein und informieren mich über den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen,